

Datenverarbeitungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Themenbereich	weck der Datenverarbeitung	Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten	Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten
1	Bearbeitung von Anfragen	Kontakthaltung zu Personen, die sich für Dienstleistungen interessieren	Bis zum Widerruf der Einwilligung, mangels Einwilligung spätestens bis zum Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist gemäß Ptk. (BGB) (5 Jahre)	Einwilligung	E-Mail-Adresse, Telefonnummer
2	Kontoführung	Eröffnung, Führung und Schließung von Bankkonten für Firmenkunden, Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit Bankkonten	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv. (Rechnungslegungsgesetz), §§ 56–57 Pmt. (Geldwäschegesetz))	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei Kontotransaktionen eventuell angegebene personenbezogene Daten
3	Zahlungsverkehr	Entgegennahme von Anweisungen zu und Erbringung von Zahlungsdiensten im In- und Ausland einschließlich Scheckeinzug für Firmenkunden	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei Kontotransaktionen eventuell angegebene personenbezogene Daten
4	Bankkartendienste	Abschluss von Bankkartenverträgen mit den durch die Firmenkunden der Bank bezeichneten Personen zur Erbringung von Bankkartendiensten als abhängiger Vertreter der MTB Magyar Takarékszövetkezeti Bank	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Daten i. V. m. der Erfassung von Bankkartentransaktionen.
5	Electronic Banking	Erbringung von EB-Diensten für Firmenkunden	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Daten zur Prüfung der Berechtigung
6	Sonstiges Cash Management	Erbringung von sonstigen Cash-Management-Diensten für Firmenkunden	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei bestimmten Aufträgen eventuell angegebene personenbezogene Daten
7	Einlageverwaltung	Verwaltung der Einlagen von Firmenkunden (z. B. Festanlagen, strukturierte Einlagen mit zwei Fremdwährungen)	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten
8	Depotverwaltung	Verwaltung der Depots und sonstiger für gesonderte Zwecke aufbewahrter Gelder von Firmenkunden wie Depots für Arbeitskräfteüberlassung	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, im Depotauftrag angegebene personenbezogene Daten
9	Kassendienste	Management der Ein- und Auszahlung von Bargeld, summarische Übergabe und Übernahme von Bargeld	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei bestimmten Ein- und Auszahlungen von Bargeld eventuell angegebene personenbezogene Daten. Nach Erreichung der Wertgrenze gemäß Pmt. (Geldwäschegesetz) die für die Identifikation gemäß Pmt. erforderlichen Daten
10	Tresordienste	Erfüllung der Tresormietverträge der Firmenkunden der Bank	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten
11	Gewährung von Krediten und Darlehen	Gewährung von kurz-, mittel- und langfristigen Kreditprodukten bzw. ohne Ablauf (einschließlich Verwaltung der davon untrennbaren Sicherheiten)	Nach Auflösung aller Kreditbeziehungen 8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei bestimmten Verträgen/Aufträgen eventuell angegebene personenbezogene Daten, von den Sicherheiten währenden natürlichen Personen für die Deckungsbewertung und den Vertragsabschluss angegebene Daten
12	Handels-geschäfte	Bankgarantien, Dokumentengeschäfte, Gewährung von strukturierter Export- und Handelsfinanzierung	8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei bestimmten Aufträgen eventuell angegebene personenbezogene Daten
13	Deckungs-management	Erbringung von Deckungsmanagementdiensten für Bauherren für Firmenkunden	8 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses	Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, personenbezogene Daten im elektronischen Register der Subunternehmer

Datenverarbeitungsverzeichnis

14	Investmentdienstleistungen	Risikofragebogen gemäß der MIFID-II-Richtlinie (Angemessenheits- und Eignungstest) Erfüllung von Aufträgen zu Zins- und Devisengeschäften	5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung: § 44 Abs. 1–2 Bsz. (Gesetz über Investmentdienstleistungen) Erfüllung des Auftrags des Kunden: Erfüllung des Vertrages	Identifikationsdaten, Kontaktdaten, bei Geschäften, die der MiFID-II-Richtlinie unterliegen, der Name der natürlichen Person, die im durchgeführten Eignungs- und Angemessenheitstest im Namen des Firmenkunden handelt. Die Bank prüft die Finanzlage und die Investmentziele der juristischen Person und nicht des Vertreters
15	Kunden-Due-Diligence	Erfüllung der Verpflichtung zum Kunden-Due-Diligence und zur Risikoeinstufung nach §§ 6, 6/A, 7 und 10 des Gesetzes Nr. LIII/2017 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Pmt.“)	8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen 10 Jahre (§§ 56–58 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Datenumfang gemäß Pmt.
16	Kopien von Dokumenten	Verwaltung der Kopien von Dokumenten, die auf Grundlage der Verpflichtung zum Kundenscreening, gemäß § 7 Abs. 8 und 8a Pmt. zu erstellen sind	8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen 10 Jahre (§§ 56–58 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Daten des kopierten Dokuments
17	Überwachung der Kundenbeziehung	Kontinuierliche Überwachung des Kundenscreenings sowie der Kundenbeziehung (Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 10, 11 und 12 Pmt.)	8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen 10 Jahre (§§ 56–58 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Datenumfang gemäß Pmt.
18	Identifikation des tatsächlichen Eigentümers	Personenbezogene Daten des tatsächlichen Eigentümers (Erfüllung der Verpflichtung zum Kundenscreening nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 13)	8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen 10 Jahre (§§ 56–58 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Datenumfang gemäß Pmt.
19	Politisch exponierte Person	Kunden-Due-Diligence (Prüfung der Eigenschaft als politisch exponierte Person) (Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung nach § 9/A Pmt.)	8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen 10 Jahre (§§ 56–58 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Datenumfang gemäß Pmt.
20	Herkunft der Mittel/ des Vermögens	Kunden-Due-Diligence, Prüfung der Herkunft der Mittel, des Vermögens ((Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung nach § 9/A, § 16 Abs. 3 und § 16/A Pmt.)	8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen 10 Jahre (§§ 56–58 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Datenumfang gemäß Pmt.
21	FATCA	Erfüllung der FATCA-Vorschriften bezüglich Kundenscreening, Identifikation und Reporting	Die FATCA-Dokumentation ist für 8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen für 10 Jahre aufzubewahren (§§ 56–58 Pmt.) Im Hinblick auf Reports 8 Jahre nach dem Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Gesetz Nr. XIX/2014 über die Verkündung des Abkommens zwischen der Regierung Ungarns und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Förderung der internationalen Steuerkonformität und die Durchführung der FATCA-Regelung sowie die Änderung einzelner damit zusammenhängender Gesetze) Gemäß dem Gesetz Nr. CXC/2015 über die Verkündung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten sowie Gesetz Nr. XXXVII/2013 über einzelne Regeln der internationalen Kooperation im Zusammenhang mit Steuern und sonstigen Abgaben	Identifikationsdaten, Steueransässigkeitsdaten, ausländische Steueridentifikationsnummer

Datenverarbeitungsverzeichnis

22	CRS	Erfüllung der Verpflichtung zum Kunden-Due-Diligence und Reporting gemäß CRS	Die CRS-Dokumentation ist für 8 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei behördlichem Ersuchen für 10 Jahre aufzubewahren (§§ 56–58 Pmt.) Im Hinblick auf Reports 8 Jahre nach dem Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Gesetz Nr. CXC/2015 über die Verkündung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten sowie Gesetz Nr. XXXVII/2013 über einzelne Regeln der internationalen Kooperation im Zusammenhang mit Steuern und sonstigen Abgaben („Aktv.“) und Gesetz Nr. CXCII/2015 über die Änderung bestimmter Gesetze)	Identifikationsdaten, Steueransässigkeitsdaten, ausländische Steueridentifikationsnummer
23	Risiko-management	Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des Risikomanagements (Kreditwürdigkeitsprüfung) (sofern es bei juristischen Personen als Kunden vorzunehmen ist) § 98 Abs. 1–2, § 99 Abs. 3 des Gesetzes über Kreditinstitute Hpt. und der Regierungsverordnung Nr. 361/2009 (XII. 30.)	Nach Auflösung aller Kreditbeziehungen 8 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder der Forderung (§ 169 Abs. 2 Sztv., §§ 56–57 Pmt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (§§ 98–99 Hpt.)	Identifikationsdaten, Finanz- und Einkommensdaten zur Deckungsbewertung
24	Beschwerde-management	Untersuchung der bei der Bank eingehenden Beschwerden	5 Jahre nach Ende der Bezugsperiode (§ 288 Abs. 2 Hpt.)	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (§ 288 des Gesetzes Nr. CCXXXVII/2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen (Hpt.))	Name, E-Mail, Telefon, Gegenstand und Inhalt der Beschwerde
25	Forderungs-management	Management von Forderungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag (Forderungseintreibung)	8 Jahre nach der restlosen Erfüllung oder der Abschreibung der Forderung	Berechtigtes Interesse der Bank	Name, Geburtsname, Geburtsname der Mutter, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Anschrift, Nummer des Personalausweises (Passes), Nummer sonstiger zum Nachweis der Identität gemäß Nytv. geeigneten Ausweise; bei ausländischen Personen Aufenthaltsort in Ungarn; bei juristischen Personen bzw. über keine Rechtspersönlichkeit verfügenden Organisationen der Name und die Position der Vertretungsberechtigten, für den Zustellungsbevollmächtigten als natürliche Person die zur Identifikation geeigneten vorgenannten Daten; Daten zur als Deckung dienenden Immobilie
26	Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung	Datenweitergabe an den Rechtsanwalt zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen	8 Jahre nach der Beendigung der rechtlichen Vertretung bzw. des gerichtlichen/außergerichtlichen Verfahrens	Berechtigtes Interesse der Bank	Für die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung erforderliche Daten
27	Rekrutierung und Auswahl	Verwaltungsarbeit im Zusammenhang mit Mitarbeitersuche	Bei einer erfolglosen Bewerbung bis zum Tag des Abschlusses der Bewerbung (Auswahl), jedoch spätestens für 1 Jahr nach dem Abschluss der Bewerbung (Auswahl) bei separater Einwilligung	Einwilligung der betroffenen Person	Im Lebenslauf und in dessen Anhängen (sofern vorhanden) übermittelte Daten

Datenverarbeitungsverzeichnis

28	Daten zum Arbeitsverhältnis	Erfüllung von arbeitsrechtlichen, personaltechnischen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entstehung, Aufrechterhaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.	Wenn gesetzlich keine längere Zeit vorgeschrieben ist, dann für 3 Jahre nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, d. h. bis zur arbeitsrechtlichen Verjährungsfrist (§ 286 Abs. 1–2 Arbeitsgesetzbuch Mt.). Wenn gesetzlich eine längere Zeit vorgeschrieben ist, dann: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzbelege, die der Buchführung unmittelbar und mittelbar zugrunde liegen (einschließlich Hauptbuchkonten, Nebenbüchern bzw. ausführlichen Dokumentationen) für 8 Jahre (§ 169 Abs. 1–3 Rechnungslegungsgesetz), • personenbezogene Daten gemäß dem Gesetz über die Abgabenordnung („Art.“), so die Belege, die der durch den jeweiligen Arbeitgeber (Auszahler) festgestellten Steuer und Steuervorauszahlung zugrunde gelegt werden, für 5 Jahre nach dem letzten Tag des Kalenderjahrs der Fälligkeit der Steuer (§ 78 Abs. 3–4 Art.), • bei personenbezogenen Daten gemäß dem Gesetz über die Leistungen der Sozialversicherung und deren Deckung sowie gemäß dem Gesetz über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum letzten Tag des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden 6. Kalenderjahrs, es sei denn, eine längere Aufbewahrungsfrist ist gesetzlich vorgeschrieben, • Dokumente, die unerlässlich für die Geltendmachung von Grundrechten (z. B. Recht auf Altersversorgung) sind (z. B. Personaldokumente mit Daten zur Feststellung der Dienstzeit oder zum bei der Feststellung der Altersversorgung zu berücksichtigenden Verdienst, Einkommen usw.) werden durch die Bank nach § 99/A des Gesetzes Nr. LXXXI/1997 über die gesetzliche Altersversorgung (Tny.) für 5 Jahre nach Erreichung der für die betroffene Person geltenden Regelaltersgrenze aufbewahrt 	Erfüllung des Vertrages (z. B. Gehaltszahlung), Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers (z. B. steuer- und handelsrechtliche Verpflichtungen)	Personenbezogene Daten des Arbeitnehmers zur Errichtung des Arbeitsverhältnisses, zur Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sowie Kontonummer, Daten zum Nachweis der Qualifikation und Kontaktdaten. Umfang dieser personenbezogenen Daten insbesondere: Name, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsname der Mutter, Wohnort, Aufenthaltsort (sofern vom Wohnort abweicht), Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer, Rentenstamnummer (bei pensionierten Mitarbeitern), Nummer des Personalausweises, Nummer der Meldebestätigung, Kontonummer, Kopie des Dokuments zum Nachweis der Qualifikation, Daten über Gehalt, Position, Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Daten zur fachlichen Qualifikation, Daten zur Berufserfahrung, Daten zum Krankenstand und Urlaub, Name, Geburtsort und -datum von Kindern unter 16 Jahren (sofern der Arbeitnehmer für Kinder gewährte Urlaubstage in Anspruch nehmen möchte), Foto (nur mit Einwilligung)
29	Ausbildung, Entwicklung	Einzel- oder Gruppentraining von Arbeitnehmern zur Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften zur Bekleidung der jeweiligen Position / mit dem Führungskräfteentwicklungs	Realisierung des Verarbeitungszwecks, jedoch spätestens 3 Jahre nach dem Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder wenn der Verarbeitung eine Einwilligung zugrunde liegt und die Einwilligung früher widerrufen wird, dann bis zum Widerruf der Einwilligung	Erfüllung des Vertrages oder Einwilligung der betroffenen Person (je nach Training)	Name, Position
30	Veranstaltungen	Organisation von Veranstaltungen, Verschickung von Einladungen	Widerruf der Einwilligung, jedoch höchstens 5 Jahre;	Einwilligung	Name, Firmentelefon, Firmen-E-Mail, Position
31	Tonaufzeichnung	Tonaufzeichnung zur Abgabe einer rechtswirksamen Erklärung (z. B. Auftragsvergabe) oder einer Beschwerde	5 Jahre nach der Tonaufzeichnung	§ 288 Abs. 2 Hpt., Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MIFID-2-Verordnung) – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Im aufgezeichneten Gespräch angegebene Daten
32	Eintritt ins Zentralgebäude	Sicherstellung der Zutrittsberechtigungen im Hinblick auf den für den Kundenverkehr gesperrten Teil des Zentralgebäudes	1 Jahr nach dem Jahr der Aufhebung der Zutrittsberechtigung (§ 32 Szvtv.)	Berechtigtes Interesse auch i. V. m. § 32 des Gesetzes Nr. CXXXIII/2005 über die Regeln des Personen- und Objektschutzes sowie der Tätigkeit von Privatdetektiven	Name
33	Kameras	Videoüberwachung in den Geschäftsräumen der Bank zu den folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none"> - Verhütung und Dokumentation von Raub und anderen Straftaten, - Schutz von Geschäfts-, Bank- und Wertpapiergeheimnissen, - Schutz von Leib und Leben sowie der persönlichen Freiheit, - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen 	60 Tage nach der Aufzeichnung. Danach werden die Daten automatisch und unwiderruflich gelöscht. Geht jedoch während dieser Zeit ein Ersuchen einer Behörde ein oder wird dies zur Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs der Bank erforderlich, werden die Aufnahmen von der Bank aufbewahrt, solange deren Verwendung als Nachweis im Strafverfahren oder im zivilrechtlichen Prozess erforderlich ist.	Berechtigtes Interesse der Bank (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) bzw. § 31 Szvtv	Videoaufnahme (Gesicht, Körper)
34	Verarbeitung von Daten in Verbindung mit Partnern der Bank, die nicht als Kunden gelten	Abschluss und Erfüllung der für den Betrieb der Commerzbank Zrt. erforderlichen Verträge	Verjährungsfrist für die Pflichten aus dem Vertrag (5 Jahre)	Erfüllung des Vertrages	Daten zur natürlichen Person im jeweiligen Vertrag

Datenverarbeitungsverzeichnis

35	Rechnungsstellung	Verwaltung der Eingangsrechnungen und Ausstellung der Ausgangsrechnungen	8 Jahre nach dem Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs (§ 169 Abs. 2 Sztv.)	Erfüllung des Vertrages	Rechnungsdaten nach § 169 des USt-Gesetzes bzw. eventuelle sonstige Daten auf Eingangsrechnungen sowie die der Rechnungsstellung zugrunde liegende Dokumentation
36	Datenübermittlung an den Einlagen-sicherungsfonds OBA	Erfüllung der durch den OBA aufgrund gesetzlicher Vollmacht geforderten Datenübermittlung	8 Jahre nach dem Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (§ 228 des Gesetzes Nr. CCXXXVII/2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen)	Durch den OBA geforderte Daten
37	Datenübermittlung an die Ungarische Nationalbank MNB	Erfüllung der durch die Ungarische Nationalbank, welche die Aufsicht über die Bank innehat, geforderten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlung	8 Jahre nach dem Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Für die durch die Ungarische Nationalbank geforderten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen erforderliche Daten
38	Datenübermittlung an den Investoren-schutzfonds BEVA	Erfüllung der durch BEVA aufgrund gesetzlicher Vollmacht geforderten Datenübermittlung	8 Jahre nach dem Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Gesetz Nr. CXXXVIII/2007 über Wertpapierfirmen, Händler an den Warenbörsen und über die Normen zur Regelung der Tätigkeiten, die sie ausüben können (Bszt.) und Gesetz Nr. CXX/2001 über den Kapitalmarkt (Tpt.))	Durch BEVA geforderte Daten
39	Hinweisgeber-system	Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen, Betrieb des Hinweisgebersystems	Nach § 16 Abs. 5 und 6 des Gesetzes Nr. CLXV/2013 über Beschwerden und Anmeldungen in öffentlichem Interesse werden für den Fall, dass der Hinweis nicht begründet ist oder keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind, die Daten im Hinblick auf den Hinweis innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Beendigung der Untersuchung durch die Bank gelöscht. Werden auf Grundlage der Untersuchung Maßnahmen getroffen – einschließlich Vornahme eines rechtlichen Verfahrens oder einer disziplinarischen Maßnahme gegen den Hinweisgeber –, werden die Daten zum Hinweis spätestens bis zum rechtskräftigen Abschluss der auf Grundlage des Hinweises eingeleiteten Verfahren durch die Bank verarbeitet.	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Vom Hinweisgeber angegebene Daten
40	Betrugs-verhütung	Betrugsverhütung/Fraud Management	Bis zur Verjährung der Forderung aus der Zahlungsvorgang (§ 165 Abs. 5 Hpt.)	§ 107 Unterpunkte d, g Hpt. – Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	Daten in Verbindung mit dem durch den Betrug betroffenen Zahlungsvorgang
41	Ausübung von Datenschutz-rechten	Antrag der betroffenen Person in Verbindung mit der Ausübung ihrer Rechte auf ihre personenbezogenen Daten, Antwort der Bank darauf, verbundenes behördliches Ersuchen	5 Jahre nach Ende der Bezugsperiode	Berechtigtes Interesse	Daten im Ersuchen, für die Antwort der Bank erforderliche Daten